Gemeinde Altenstadt Landkreis Weilheim-Schongau

# Satzung der Gemeinde Altenstadt für den Bebauungsplan Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg, 1. Änderung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

## Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" vom 18.01.2011 als Satzung.

# A. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg"

Für das Gebiet der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" gilt die von der Gemeinde Altenstadt ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) i.d.F. vom 17.07.2012 sowie der Bebauungsplanzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen i.d.F. vom 17.07.2012. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" ergibt sich aus dem Umgriff des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 17.07.2012, die zusammen mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung in der Fassung vom 17.07.2012 beigefügt. Das Plangebiet der 1. Änderung ist 0,078 ha groß.

#### B. Textteil

Es gelten die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung in Verbindung mit den Zeichenerklärungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" sowie nachfolgender Satzungstext. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

### C. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig und setzt innerhalb seines Geltungsbereiches durch Überlagerung den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 "Erlenweg-Pappelweg" außer Kraft.

Altenstadt, 17.07.2012

Hadersbeck 1 Bürgermeister